



Gebührenverordnung

Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	2
Art. 2 Gebührenpflicht	2
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	2
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	2
Art. 5 Gebührentarif	3
Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung	3
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	3
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	3
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	3
Art. 10 Kostenvorschuss	4
Art. 11 Mehrwertsteuer.....	4
Art. 12 Fälligkeit.....	4
Art. 13 Verzugszins	4
Art. 14 Gebührenverfügung.....	4
Art. 15 Mahnung und Betreibung	4
Art. 16 Verjährung	5
II. Die einzelnen Gebühren.....	5
Art. 17 Öffentliche Räume und Anlagen.....	5
Art. 18 Betreuungsangebot Tagesstrukturen/Mittagstisch	5
Art. 19 Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen.....	5
Art. 20 Volksschule.....	5
Art. 21 Allgemeine Verwaltungsgebühren.....	5
Art. 22 Freiwillige Angebote der Schule	6
III. Übergangsbestimmungen.....	6
Art. 23 Übergangsbestimmung	6
Art. 24 Inkrafttreten.....	6

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde benützt.

² Verwaltungsgebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 *Gebührentarif*

¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Verwaltungsgebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

³ Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

Art. 6 *Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung*

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt Dübendorf/Gemeinde Schwerzenbach haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache.
- c) herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen wird für lokale Vereine/Organisationen, Kinder, Jugendliche oder Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen odg.

Art. 7 *Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung*

Die Gebühren werden im Einzelfall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 *Gebührenverzicht und -stundung*

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 *Aussergewöhnlicher Aufwand*

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt und ab Zustellungsdatum die Gebühren und Auslagen mit 5 % verzinst.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Benützergebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 17 Öffentliche Räume und Anlagen

¹ Für die Benützung der Öffentlichen Räume und Anlagen (z.B. Turn- und Sporthallen, Musikräume, Singsaal, Mehrzweckräume, diverse Kellerräume und Schulzimmer, etc.) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Die Schulpflege setzt die Benützungsordnung so fest, dass Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

² Für ortsansässige, wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

³ Für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen oder für auswärtige Vereine und Privatpersonen können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen erhöht werden.

Tagesstrukturen/Mittagstisch

Art. 18 Betreuungsangebot Tagesstrukturen/Mittagstisch

Für das Betreuungsangebot Tagesstrukturen/Mittagstisch erhebt die Schulgemeinde von den Eltern einen Elternbeitrag, welcher die Gesamtkosten nicht übersteigt.

Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen

Art. 19 Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen

Wohn- und Gewerberäume werden zu marktüblichen Preisen vermietet.

Schulwesen

Art. 20 Volksschule

Die Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion und des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Sekundarschule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugisduplikate oder Duplikate von Schulbesuchsbestätigungen Gebühren nach Aufwand.

Art. 22 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie z.B. Skilager,
- Vorbereitungskurse,
- Aus- und Weiterbildungen (z.B. Erwachsenenurse, Freizeitkurse).

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

² Widersprechende Gebührentarife der Schulgemeinde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der

Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach

Präsident
Andreas Sturzenegger

Leiterin Schulverwaltung
Bea Raaflaub

Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung erfolgt auf den 1. Januar 2019.